

## Das Kreuz in der pluralistischen Gesellschaft – Den Himmel offen halten in manchmal nebligen Zeiten<sup>1</sup>

Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer (Freiburg i.Br.)

„Christliche Symbole gehören nicht an staatliche Schulen.“ Eine Bemerkung, mit der die damals bereits ernannte niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration *Aygül Özkan*, türkischer Abstammung und muslimischen Glaubens, kurz vor ihrem Amtsantritt im April 2010 ein intensives Wiederaufleben einer nicht ganz neuen heftigen gesellschaftlichen Debatte auslöste. Das Kreuz - eine Provokation, eine Zumutung, ein Ärgernis, ein Stein des Anstoßes – das Kreuz, an dem wir auch in der Gegenwart des 21. Jahrhunderts nicht vorbei kommen, in einer Zeit, die völlig säkularisiert scheint, in der auch die basalen Kenntnisse über den christlichen Glauben zu schwinden scheinen, in der das Interesse und die Hoffnung der Menschen nachhaltig geweckt wird durch das, was in greller Leuchtreklame Wellness verspricht, nicht aber durch ein solches Instrument zum Vollzug der Todesstrafe in der Antike.

Und dennoch: wir kommen am Kreuz nicht vorbei, wir, die wir beruflich mit dieser Religion zu tun haben, die sich auf den gekreuzigten Gottessohn gründet, wir, die wir uns zu Jesus Christus bekennen, ja sogar die Nichtgläubigen können ihm nicht ausweichen. Wir begegnen ihm immer wieder, als Gipfelkreuz im Urlaub, bei Spaziergängen als Weg-Kreuz, bei dem Gang durch die Stadt an der Kirche, in Klassenzimmern, ja sogar in Gerichtssälen. Gerade die zuletzt genannten Orte, in denen Kreuze zu finden sind – Klassenzimmer und Gerichtssäle -, sind seit langem immer wieder Grund auch für gerichtliche Auseinandersetzungen über das Kreuz in der Öffentlichkeit, was dann über die rechtliche Klärung hinaus im Umfeld zu intensiven gesellschaftlichen Diskursen führt. Nicht vorrangig die Rechtsfrage, sondern vielmehr die Frage nach der Bedeutung, nach dem Stellenwert des Kreuzes in der Öffentlichkeit unserer Gesellschaft soll Thema der folgenden Überlegungen sein.

### 1. Das Kreuz – Weisheit oder Torheit, Scheitern oder Rettung?

Auf dem Palatin in Rom findet sich ein in Stein geritztes heidnisches Spottkreuz aus der Zeit um 200 n. Chr. (Vgl. Abb. 1) Es zeigt einen Esel am Kreuz und einen Mann davor, der die Hand zum Esel erhoben hat. Darunter findet sich die griechische Inschrift: „Alexamenos betet [seinen] Gott an.“ Diesen singulären Fund können wir geradezu lesen als eine Erläuterung zu einer zentralen Perikope aus dem ersten Brief an die Korinther (1 Kor 1,18-25): „Denn das Wort vom Kreuz ist denen, die verloren-gehen, Torheit; uns aber [...] ist es Gottes Kraft [...]. Wir verkündigen Christus als den Gekreuzigten: für Juden ein empörendes Ärgernis, für Heiden eine Torheit [...]“ oder eben: eine Eselei! Für die Römer und Griechen, für die Heiden war der Kreuzestod als Tod der Sklaven so schändlich, dass er in deren Sprache gar nicht vorkommen durfte; er war schlicht eine Perversion aller menschlichen Vernunft – eine Eselei. Aber nicht nur für die Heiden, sondern auch für die Juden ist der gekreuzigte Christus ein Ärgernis: So heißt es in Deut 21,23: „Verflucht ist, wer am Holze hängt.“ D.h. der Kreuzestod des Messias wäre für die Juden der Ruin Gottes, ist Gotteslästerung in ihren Augen.

<sup>1</sup> Der ursprüngliche Vortragscharakter wurde in der schriftlichen Fassung bewusst beibehalten.

Dieser genannte Abschnitt des Korintherbriefes ist unter theologischer Perspektive der zentrale Text des ersten Korintherbriefes, aber auch ein zentraler Aspekt paulinischer Theologie insgesamt.

In der Gemeinde von Korinth<sup>2</sup> (gibt es Spannungen, die wohl mit der Existenz verschiedener Gruppierungen zusammenhängen. So ist davon die Rede, dass die einen zu Paulus, die anderen zu Apollos, wieder andere zu Kephas oder aber zu Christus halten.<sup>3</sup> Einzelne Strukturen und detailliertere Programme und Unterschiede der Gruppen können wir auf der Basis des von Paulus Überlieferten nicht ausmachen, es geht eher um die Problematik solcher Parteilungen überhaupt.

Das Wort vom Kreuz ist das entscheidende, von Gott gesetzte kritische Wort. Paulus sucht den Empfängern des Briefes zu verdeutlichen, „auf welchen ‚logos‘ es allein ankommt“ (H. Merklein): Wo man, durchaus im Bemühen um das Verständnis des Wortes Gottes, um das Verständnis der Botschaft, der Weisheit Gottes, verschiedene logoi in Konkurrenz zueinander bringt, ja, sie sogar gegeneinander ausspielt, entfernt man sich von dem wahren logos und streitet um menschliche bzw. weltliche Weisheit (vgl. H. Merklein). Genau solch einen Streit scheinen die Christen in Korinth zu führen. Sie treten jeweils mit dem Anspruch auf, im Besitz der eigentlichen Wahrheit zu sein. Was hier passiert, ist letztlich die uralte, uns bereits aus dem Paradies bekannte Versuchung: dass nämlich Menschen sich des Göttlichen versuchen zu bemächtigen. Waren es nach der Paradieserzählung die ersten Menschen, die sein wollten wie Gott und vom Baum der Erkenntnis aßen, so sind es hier die Menschen in Korinth, die sich mit ihrer weltlichen Weisheit der göttlichen Weisheit bemächtigen wollen, und – lassen Sie mich dies ergänzen - so sind es heute immer wieder Christen in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen, die die Deutungshoheit über das, was christlich ist, beanspruchen. Gottes Weisheit, die sich artikuliert im Kreuz, aber ist etwas ganz anderes, ist ganz anders als menschliche Weisheit, sie steht über und außerhalb jeder Konkurrenz.

Das Kreuz ist für die Christen zum Zeichen und Symbol des von Gott geschenkten und durch seinen Sohn gewirkten Heils für die Menschen geworden. Es steht außerhalb jedes menschlichen Eigen- und Leistungsvermögens, es fordert zum Glauben heraus. Wer sich dem Kreuz als der Kraft Gottes beugt, wer dieses Kreuz, das menschlich gesehen, eine Torheit oder eben eine Eselei ist, als das endgültige Heil Gottes glaubt, der wird gerettet. Genau das ist die Glaubensentscheidung, das ist der Akt, den die Menschen selbst erbringen müssen: diese menschliche Torheit als Gottes Kraft glauben. Im Kreuz enthüllt Gott den Menschen die göttliche Kraft endgültig, es bleibt für Ungläubige und auch für Gläubige eine Torheit, die mit menschlicher Weisheit nicht zu begreifen ist, ein Stein des Anstoßes.

## **2. Das Kreuz in der Öffentlichkeit des 20./21. Jahrhunderts**

Für die Griechen, so haben wir gerade gehört, war das Kreuz eine Dummheit, eine Torheit, eine Eselei, für die Juden ein Ärgernis, Gotteslästerung. Wir aber im 21. Jahrhundert, wir haben das Kreuz „salonfähig“ gemacht. Wir können es in vielfältigen Formen und aus diversen Materialien zu Dekorationszwecken an die Wand hängen, ohne dabei irgendetwas zu empfinden. Es stört uns nicht mehr in unserer Ruhe. Gerade gegenwärtig ist auch das Kreuz als Halsschmuck in allen Generationen, Schichten, Glaubensüberzeugungen weit verbreitet, das Kreuz - harmlos geworden, unschäd-

---

<sup>2</sup> Vgl. 1 Kor 16,15-17.

<sup>3</sup> Vgl. 1 Kor 1,12.

lich gemacht, seiner eigentlichen Aussage völlig entleert. Das scheint uns und auch den nichtgläubigen Mitmenschen erträglich und akzeptabel – „verbannt“ in den privaten und persönlichen Bereich.

Mehr ist aber auch für viele nicht mehr akzeptabel. Denn da, wo Öffentlichkeit besteht, habe es, so oftmals der Grundtenor der gesellschaftlichen Debatte, nichts verloren. Haben die Christen in der Gemeinde in Korinth die Anstößigkeit des Kreuzes versucht zu beseitigen und sich das Kreuz handhabbar zu machen, indem sie versuchten, es in ihre menschlichen Weisheitskonzepte zu integrieren, so versuchen große Teile der Gesellschaft heute, es einfach ganz aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Da, wo das Kreuz noch hängt, hängt es oft noch aus Tradition, weil es einfach (noch) so dazugehört, weil es vielleicht auch noch keiner abgehängt hat. Ein Rechtsproblem, so schreibt der Bonner Jurist Christian Waldhoff, „kann das Kreuz erst in einer säkularen Staats- und Rechtsordnung“<sup>4</sup> werden, die Auseinandersetzung um diese Frage des Kreuzes in öffentlichen Räumen gibt es allerdings bereits seit fast vierzig Jahren.

Das aktuellste Kruzifix-Urteil stammt vom März 2011: der Europäische Menschenrechtsgerichtshof beendete den Kruzifix-Streit endgültig und erlaubt den Staaten, in Schulen das christliche Symbol des Kreuzes aufzuhängen. Viele Kommentare zu diesem Urteil bezeugten Erleichterung über dieses Urteil: Europa bleibe, so wurde allenthalben gesagt, damit weiterer religionspolitischer Streit erspart. „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entschied [...] in letzter Instanz, dass Kruzifixe in italienischen Schulen hängen dürfen und nicht aus Rücksicht auf nicht christliche Schüler oder deren Eltern entfernt werden müssen. Damit revidierte die Große Kammer des Gerichtshofs ein Urteil der Kleinen Kammer von 2009, die genau entgegengesetzt geurteilt hatte, dass Kreuze in Klassenzimmern gegen die Religionsfreiheit der Schüler und das Erziehungsrecht der Eltern verstießen.“<sup>5</sup>

Den Anlass für dieses Urteil bildete die Klage einer finnischen Familie in Italien gegen das Kreuz im Klassenzimmer der Kinder. Ihren Klagen auf Abhängung der Kreuze scheiterten in allen italienischen Instanzen. Allerdings bekam sie 2009 von der Kleinen Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes Recht: Hier lautet der Urteilsspruch, dass die Kreuze verschwinden müssten. Dieses Urteil sorgte nicht nur in Italien, sondern auch in vielen anderen europäischen Ländern und natürlich nicht zuletzt bei der katholischen Kirche für große Empörung.

In einem weiteren Schritt legte Italien Beschwerde gegen das Urteil bei der Großen Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes ein. Zehn weitere Länder des Europarates sowie 33 EU-Abgeordnete und Organisationen wie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken schlossen sich dieser Klage an. Mit dem dann 2011 im März gesprochenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erhielten sie alle Recht. Im Unterschied zum Urteilsspruch der Kleinen Kammer urteilte nun die mit 17 Richtern besetzte Große Kammer, dass beim Kruzifix in Klassen keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege und – so wird das Urteil zitiert – „sich nicht beweisen lässt, ob ein Kruzifix einen Einfluss auf die Schüler hat“. Außerdem und das erweist sich als noch einmal relevant für die europäische Bedeutung – gälte es hier, die Entschei-

---

<sup>4</sup> Waldhoff 2011, 5.

<sup>5</sup> Kamann 19.03.2011

dungen der Einzelstaaten zu respektieren. Selbstverständlich geht man dabei immer davon aus, dass keine Indoktrination stattfindet - eine solche Indoktrinierung aber sahen die Richter beim Kruzifix offenkundig nicht<sup>6</sup>.

Dieses Urteil steht in Spannung zu manchem Urteil, das es vorher gegeben hat: unter anderem zumindest zur deutschen Rechtslage: 1995 hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts auch anders entschieden, dass nämlich Kruzifixe im Klassenzimmer nicht hängen dürfen, weil darin ein Widerspruch zur grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit vorläge. Dieses Urteil ging zurück auf eine Verfassungsbeschwerde anthroposophisch ausgerichteter Eltern, die sich gegen die Kruzifixe in den Klassenräumen ihrer Kinder wendeten. Letztlich fand sich dann hier in der Praxis eine moderate Lösung, die nicht mehr gerichtlich beanstandet wurde.

### **3. Das gesellschaftliche Umfeld der Debatte um das Kreuz**

Die Frage nach dem Kreuz in der Öffentlichkeit ist allerdings mit der rechtlichen Frage allein noch nicht hinreichend bedacht, vielmehr gehört darüber hinaus das weitere gesellschaftliche Umfeld der Debatte dazu. Es ist nicht nur das Kreuz, das aus der Öffentlichkeit verbannt werden soll, zu den (zumindest religiös interpretierten) Zeichen gehörte vorrangig auch das ursprünglich ebenfalls viel diskutierte Kopftuch der Muslima im öffentlichen Dienst (also vor allen Dingen in Schulen), aber auch in Privatunternehmen. Von dort aus ist es dann kein großer Schritt mehr, und je nach Argumentation auch naheliegend, etwa auch das Habit von Ordensleuten, die Priesterkleidung von Priestern, ja weiter noch das Kreuz der Lehrerin als Halsschmuck verbannen zu wollen. Schließlich führt diese Entwicklung dann auch dazu, das Angelus-Läuten als Ruhestörung zu unpassenden Zeiten abstellen zu wollen (was mit dem Ruf des Muezzin ist, sei mal dahin gestellt), den Martinszug zum Laternenumzug zu erklären (wobei interessanterweise muslimische Kindergarteneltern verständnislos nach dem Grund für diese Umbenennung fragen, hatten sie doch gerade den heiligen Martin als Vorbild für Nächstenliebe sehr geschätzt ...) oder, wie vor einem halben Jahr bei einer großen Buchhandlungskette geschehen, das Osterfest vermeintlich werbewirksam zum Hasenfest umzutaufen.

Die letzte Aufsehen erregende Aktion dieser Art, die das gesellschaftliche Umfeld der ganzen Debatte deutlich macht, möchte ich Ihnen auch nicht vorenthalten: „Kauf ein, wenn Mutti in die Kirche geht.“ So warben vor einigen Wochen gemeinsam zwei große Unternehmen, eine Tank- und eine Lebensmittelkette. Was sie damit transportierten wollen, liegt auf der Hand: Nur die ältere Generation von Frauen, „Mutti“ also, zuständig für „Kinder, Küche, Kirche“, folgt noch dem alten verstaubten Brauch, sonntags die Messe zu besuchen. Angesagt in dieser Gesellschaft ist aber anderes: Selbstbestimmte und – so wird insinuiert - damit natürlich gottesdienstfreie Gestaltung des Sonntags, frei von beruflichen und religiösen Pflichten, offen fürs „Chillen“ und Tun, wozu man gerade Lust hat. Auf der Liste dessen, wozu man dann Lust hat, steht oftmals das Shoppen ganz oben – wenn es sein muss, auch in der Tankstelle. Der Sonntagsschutz (der dazu führt, dass die Geschäfte sonntags in der Regel geschlossen sind) steht dem nur im Weg!

---

<sup>6</sup> Vgl. ebd.

„Wenn Mutti in die Kirche geht, geh ich mit“ – schnell formierte sich – nicht nur über facebook - der Protest engagierter Christen, wollten sie sich doch beileibe nicht in die Ecke rückständiger Zeitgenossen stellen lassen. Der Konzern beendete die Werbekampagne schleunigst, wollte man doch, so die Aussage des Pressesprechers, die „religiösen Gefühle gläubiger Menschen in keiner Weise verletzen“. In diesem Fall haben (noch einmal?) die „gesiegt“, die – durchaus in unterschiedlichen Alters- und sozialen Schichten - den Sonntagsgottesdienst als zentrales und auch in unserer modernen Gesellschaft zu schützendes Gut ansehen. Aber dieser Sieg darf uns nicht glauben lassen, dass damit die dahinter stehende umfassendere Debatte um die Relevanz von religiösem Brauch und Leben abgeschlossen sei. Vielmehr ist die Kampagne Symptom und Ausdruck eines komplexen gesellschaftlichen Gegenwartstrends, dessen Relevanz in der Frage nach dem Sonntag deutlich zum Ausdruck kommt und der damit deutlich das gesellschaftliche Umfeld unserer Frage nach dem Kreuz in der Öffentlichkeit skizziert.

#### **4. Säkularisierung, weltanschauliche Neutralität und das Recht auf Religionsfreiheit – zum Hintergrund der Debatte**

##### **4.1 Das Modell autonomer Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche**

Bereits seit der Weimarer Verfassung gibt es in Deutschland keine Staatsreligion mehr, die Mütter und Väter des Grundgesetzes stehen in dieser Hinsicht ganz in der Tradition von Weimar. Sie wollten ebenfalls keine Staatskirche. Die spezifische, grundgesetzlich fixierte und seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich realisierte Gestalt des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche lässt sich kennzeichnen als das Modell „autonome(r) Zusammenarbeit“ beider Größen, das gründet auf der fundamentalen Unterscheidung, aber nicht totalen Trennung von Kirche und Staat. Letzteres wäre ein Laizismus, ein Modell, das der grundgesetzlichen Intention in keiner Weise entspricht. Demzufolge entsteht eine eigenständige, aber aufeinander bezogene Zusammenarbeit beider. Speziell nach den verheerenden Erfahrungen im Dritten Reich war ganz klar, dass die für dieses staatskirchenrechtliche Modell zentrale weltanschauliche Neutralität des Staates keinesfalls Wertneutralität bedeutet.

##### **4.2 Säkularisierung**

Während in den Gründerjahren der Bundesrepublik für diesen Wertebezug das Christentum noch weitgehend unhinterfragt zuständig war, hat sich hier in der Zwischenzeit eine an Tempo und Intensität zunehmende Entwicklung durchgesetzt, die mit dem Stichwort der Säkularisierung treffend bezeichnet werden kann:

Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof sieht im Grundgesetz die Kirchen im öffentlichen Leben verortet. Damit werde, so führt er 1994 in einem Kommentar aus, einem Säkularisierungsprozess entgegengetreten, „der Glauben und Religion allein der privaten Innerlichkeit des Einzelnen überlassen und sie öffentlich für unerheblich erklären will, sie damit auf Dauer aus der Wirklichkeit des Staatslebens verdrängen würde.“<sup>7</sup> Gegenwärtig, also 17 Jahre später,

---

<sup>7</sup> Kirchhof 1994, 655.

hat sich diese Position deutlich verschärft: Man will, wie die Debatte um das Kreuz in der Öffentlichkeit zeigt, Glaube und Religion nicht nur für unerheblich erklären, sondern weitergehend, man sieht sie als schädlich an und will sie deswegen aus dem öffentlichen Leben verbannen. Schädlich für das Individuum (hierhin gehört das Argument, dass Schüler und Schülerinnen von dem Anblick des leidenden Menschen am Kreuz psychischen Schaden davon tragen könnten), aber auch als schädlich für das Gemeinwesen, weil damit fundamentale menschliche Grundrechte und Grundfreiheiten tangiert seien. Im Hintergrund steht hier die klare Tendenz, diesen Säkularisierungsprozess vollenden und damit letztlich den Modus des bisherigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zugunsten einer völligen Trennung beider Größen ändern zu wollen.

### **4.3 Weltanschauliche Neutralität des Staates**

Bestätigung für diesen Ansatz meinen die entsprechenden Vertreter in der verfassungsrechtlich fixierten weltanschaulichen und religiösen Neutralität des modernen demokratischen Staates zu finden. Diese bedeutet ursprünglich: Der Staat will und kann „nicht letzte Antworten auf die Frage nach Ursprung und Ziel der menschlichen Existenz geben, nicht den Sinn menschlichen Lebens bestimmen.“<sup>8</sup> Der Staat hat folglich „nicht mehr das überzeitliche Heil und auch nicht das innerweltliche Glück seiner Bürger“ zu verantworten, dies ist jedem Einzelnen überlassen; der Staat garantiert seinerseits die dafür unabdingbare rechtliche Freiheit. An diesem Punkt der staatlichen Abstinenz in Fragen nach dem Sinn menschlichen Lebens konvergieren zwei sehr unterschiedliche Begründungslinien: Aus der Bestimmung des demokratischen Verfassungsstaates ergibt sich notwendig Zurückhaltung im Blick auf solche religiösen Fragen des Menschen, denn - so Kardinal Karl Lehmann: „Wo ... der Staat das Letzte, End-Gültige verbindlich bestimmen will ... und die vollkommene, heile, endgültige Ordnung politisch zu realisieren anstrebt, da nimmt die gesellschaftlich-politische Auseinandersetzung eine Art von Kreuzzugscharakter an.“<sup>9</sup> Aus der Sicht des christlichen Glaubens legt sich von der Botschaft Jesu her ein „Ethos des Verzichts auf Gewissheit im Letzten innerhalb des Politischen“<sup>10</sup> nahe.

### **Problematik der Kompetenzüberschreitung**

Werfen nun an dieser Stelle nur einen kurzen Blick auf die unterschiedlichen Begründungsmuster in den verschiedenen Kruzifix-Urteilen, die im Blick auf den gerade genannten Punkt allerdings sehr interessant sind: Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof ging bei seinem Urteil 1993 mit Blick auf die Klage von anthroposophisch orientierten Eltern gegen das Kreuz in Klassenräumen davon aus, dass das Kreuz nicht Ausdruck eines spezifischen Bekenntnisses und Symbol eines zentralen Glaubensgrundsatzes sei, sondern Element unserer christlich-abendländischen Kultur. Im deutlichen Unterschied dazu stellte der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts im Kruzifixbeschluss von 1995 zu den Schulkreuzen in Bayern fest, dass im anliegenden Fall das Kreuz gerade nicht nur als Symbol in der christlich mitgeprägten abendländischen Kultur, sondern als spezifisches Religions- und Glaubenssymbol gedeutet wird, das den Opfertod Jesu Christi und die damit verbundene Erlösung aller Menschen versinnbildlicht. Bei dieser Argumentation kommt noch hinzu, dass der

---

<sup>8</sup> Ebd., 651.

<sup>9</sup> Lehmann 1993, 25.

<sup>10</sup> Ebd.

„Senat [...] die Gegenwart des Kreuzes im Klassenzimmer von anderen Kreuzen im öffentlichen Raum [...] ab[grenzt] und [...] die besondere Intensität der Einwirkung auf die Schüler [begründet].“<sup>11</sup> Vor dem Hintergrund dieser Argumentation kam dann das Bundesverfassungsgericht zu dem Urteil, dass das Anbringen von Schulkreuzen auch bei einer religiös-weltanschaulichen Ausrichtung der Schule die Grenze überschreite. Bei dieser Argumentation allerdings nimmt der Senat eine – so Waldhoff u.a. – eine eindeutige Kompetenzüberschreitung vor, wagt er sich doch an eine theologische Interpretation des Kreuzes und wahrt damit gerade nicht die oben bezeichnete Zurückhaltung in letzten Fragen. Das spannungsreiche Verhältnis zwischen kultureller und theologisch-religiöser Interpretation des Kreuzes, das insgesamt die gesellschaftliche Debatte um das Kreuz prägt, bildet sich auch in diesen Gerichtsurteilen ab.

Im eindeutigen Unterschied zu dieser Kompetenz überschreitenden Deutung des Kreuzes besagt die notwendige staatliche Neutralität in Bezug auf Weltanschauung und Religion, dass auch der Standpunkt, den der moderne Verfassungsstaat den Kirchen gegenüber einnehmen muss, ein „Standpunkt jenseits von Glaube und Unglaube“<sup>12</sup> zu sein hat. Ganz im Sinne der Ringparabel in Lessings „Nathan der Weise“ versucht demnach gerade nicht der Staat, obrigkeitlich zu klären und zu verordnen, welcher Ring der echte ist. Aber dennoch bleibt die Religion für den Staat nach Isensee „eine geistige Kraft der Wirklichkeit, mit der er sich auseinanderzusetzen hat. Das Christentum geht ihn an, obwohl er es sich nicht zu eigen macht.“<sup>13</sup>

#### 4.5 Das Recht auf Religionsfreiheit

Diese Tatsache, dass das Christentum den Staat etwas angeht, ohne dass er es sich zu eigen gemacht hat, artikuliert sich ebenfalls im grundgesetzlich verbrieften *Recht auf Religionsfreiheit* (Art. 4, Abs. 1 und 2 GG). Die aktuelle Debatte entpuppt sich als Ausdruck einer Entwicklung, die das historisch gewachsene, grundgesetzlich verankerte und sorgsam austarierte Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit seit geraumer Zeit langsam, aber stetig, verschoben hat. Das von den Beschwerdeführern gegen das Kreuz in öffentlichen Räumen in Anspruch genommene Recht auf Religionsfreiheit impliziert in seiner umfassenden Bedeutung zwei Aspekte: sowohl das Recht auf *Freiheit vom* Bekenntnis, als auch das Recht auf *Freiheit zum* Bekenntnis, für das der Staat Möglichkeit und Freiraum zu schaffen verpflichtet ist. Der Staat, der sich selber nicht mit einer Religion bzw. Konfession identifizieren darf, darf „seine eigene Neutralität nicht dem Bürger verordnen [...], sondern [hat] vielmehr die freie Entfaltung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu gewährleisten“<sup>14</sup>. In der seit Jahren währenden Debatte wird jedoch mittel- und langfristig die Tendenz deutlich, eine Bedeutungsverschiebung dieses Grundrechts allein hin zu einer minimalistischen Variante, zur Freiheit *von* Religion zu erreichen und damit „religiöse und kirchliche Bezüge aus dem öffentlichen Leben auszuschalten“<sup>15</sup>. Würde aber der negativen Religionsfreiheit tatsächlich der Vorrang eingeräumt, dann würde dies de facto auf eine Privilegierung der areligiösen oder antireligiösen Kräfte hinauslaufen, auf die totale Herrschaft von

---

<sup>11</sup> Waldhoff 2011, 11.

<sup>12</sup> Isensee 1991, 106.

<sup>13</sup> Ebd..

<sup>14</sup> Waldhoff 2011, 17.

<sup>15</sup> Rauscher 1997, 77.

Minderheiten, so dass letztlich auch das Prinzip der Toleranz für das Zusammenleben der Religionen und Konfessionen auf der Strecke bliebe, was wiederum der ursprünglichen Intention des Grundrechts auf Religionsfreiheit völlig zuwider liefe, denn unser bundesrepublikanisches Staats-Kirche-Verhältnis führt eben nicht nach dem Muster etwa des französischen Laizismus zu einer absoluten und strikten Trennung beider Institutionen.

#### 4.6 Recht auf Säkularisierung und Säkularismus?

Der Staatsrechtler Martin Kriele fasst Anfang 2010 das Gerichtsurteil in Italien von 2009, ein Kruzifix in Schulen verletze die Religionsfreiheit, zusammen in der kurzen Formel: „Es ist ein Menschenrecht, in einem säkularisierten Staat zu leben, in dem sich die Religion vollständig in die Privatsphäre zurückgezogen hat.“<sup>16</sup> Gibt es tatsächlich – analog zum Recht auf Meinungs- und Religionsfreiheit - ein Menschenrecht auf Säkularisierung? Kriele stellt fest, dass es das nur dann gibt, wenn man eine Vielzahl von unausgesprochenen Prämissen mitdenkt. Bisher, so sagt er mit Blick auf den Umgang mit Glauben und Religion in der Öffentlichkeit, „galt als selbstverständlich dass die öffentliche Präsenz religiöser Symbole jedermann zumutbar ist.“<sup>17</sup> Dies führt er mit Recht darauf zurück, dass eben jede Kultur von gewachsenen und oftmals stark religiös beeinflussten Traditionen geprägt ist. Von daher seien deren Erscheinungsformen eben nicht vollständig aus der Öffentlichkeit zu verbannen, wohl aber müsse selbstverständlich darauf geachtet werden, dass die Rechte und Freiheiten Andersgläubiger und Andersdenkender nicht verletzt werden.

Der Philosoph Jürgen Habermas machte in jenem berühmt gewordenen Gespräch, das er im Januar 2004 mit Joseph Kardinal Ratzinger in der Bayrischen Akademie zu unserer Frage einige, wie ich meine, hochinteressante Anmerkungen: Unter der Überschrift „Wie gläubige und säkulare Bürger miteinander umgehen sollten“<sup>18</sup> wendet er sich gegen eine falsch verstandene Säkularisierung: „Die weltanschauliche Neutralität der Staatsgewalt, die gleiche ethische Freiheiten für jeden Bürger garantiert, ist unvereinbar mit der politischen Verallgemeinerung einer säkularistischen Weltsicht. Säkularisierte Bürger dürfen, soweit sie in ihrer Rolle als Staatsbürger auftreten, weder religiösen Weltbildern grundsätzlich ein Wahrheitspotential absprechen, noch den gläubigen Mitbürgern das Recht bestreiten, in religiöser Sprache Beiträge zu öffentlichen Diskussionen zu machen. Eine liberale politische Kultur kann sogar von den säkularisierten Bürgern erwarten, dass sie sich an Anstrengungen beteiligen, relevante Beiträge aus der religiösen in eine öffentlich zugängliche Sprache zu übersetzen.“<sup>19</sup>

Diese Habermas'schen Ausführungen, die sich primär beziehen auf den gesellschaftlichen Diskurs, in den sich alle Bürger mit ihrer Weltsicht einbringen können sollen, lassen sich m.E. auch übertragen auf das, was mit religiösen Symbolen in die Gesellschaft hinein ausgesagt werden soll. Säkularismus ist nicht die Intention des Grundgesetzes, es geht nicht darum, alles Religiöse aus der Öffentlichkeit zu verbannen, weltanschauliche Neutralität des Staates darf auch nicht mit schematischer Gleichbehandlung aller Religionen identifiziert werden<sup>20</sup> Waldhoff verweist auf sogar

<sup>16</sup> Kriele 26.02.2010.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Habermas 2005, 34.

<sup>19</sup> Ebd., 36.

<sup>20</sup> Vgl. Waldhoff 2011, 18.



bestehende, aus der Tradition erwachsende „Neutralitätsverstöße“ (19) wie z.B. den Schutz des Sonntags. Das Kreuz in Klassenzimmern gehört sicherlich auch dazu!

### **5. Das Kreuz als Kultursymbol und pädagogisch wertvolles Mittel?**

Wie bereits mehrfach angeklungen ist, wird in der aktuellen gesellschaftlichen Debatte immer wieder die christliche Prägung unserer abendländischen Kultur betont und daraus das Recht abgeleitet, ein Kreuz in Klassenräumen, Gerichtssälen und anderen öffentlichen Gebäuden und Orten anzubringen. Mit diesem Hinweis wird ein Argument ins Spiel gebracht, das in unserer pluralistischen Gesellschaft auch für diejenigen – so hofft man - nachvollziehbar sein sollte, die den christlichen Glauben nicht teilen. Dabei vergisst man allerdings, so viel sei hier bereits kurz und knapp gesagt, dass das historische Argument kein normatives ist ...

Aber sicherlich hat dieses Argument seine Berechtigung: Ein Blick in die Geschichte unserer Gesellschaft zeigt, welche Relevanz der christliche Glauben als Basis für die Entwicklung und Entfaltung unserer abendländischen Kultur gehabt hat: Gleich, ob wir an den gregorianischen Kalender denken (wie wird noch mal der Oster- oder gar der Fronleichnamstermin berechnet?), ob wir an Literatur, bildende Künste oder Musik denken - das Kreuz hat ganz unterschiedliche, an vielen Stellen breite und tiefe, an anderen Stellen aber auch zaghafte und unscheinbare Spuren in Geschichte und Kultur hinterlassen; auch da, wo heute Menschen um diesen Ursprung gar nicht mehr wissen, ist das Christentum als kulturprägende Kraft, wenn auch nur anonym, unerkant, präsent.

Aber hier setzt in der Diskussion auch Kritik an: Den Philosophen Herbert Schnädelbach, der sich selbst als „frommen Atheisten“ bezeichnet - fromm deswegen, weil er nicht „gegen Gott“ sei, sondern weil ihm der Glaube schlichtweg abhandengekommen sei, diesen frommen Atheisten irritieren offensichtlich die, „die jedes Jahr für teures Geld eine Aufführung von Bachs Matthäus-Passion besuchen und schon im Vorhinein wissen, wann sie vor Rührung weinen werden: ‚Wenn ich einmal soll scheiden ...‘. ‚Es ist vollbracht!‘ konzertant in der Berliner Philharmonie – für ihn stimmt da irgendetwas nicht.“<sup>21</sup> Wenn wir uns auch jetzt in diesem Kontext nicht ausführlicher beschäftigen können mit der Position von Herbert Schnädelbach, zu der manches zu erläutern wäre, so sei doch zumindest gesagt, dass es ihm und auch mir selbstverständlich hier nicht um eine naive Kritik an diesem monumentalen Meisterwerk protestantischer Kirchenmusik geht. Die Matthäus-Passion ist ein zentrales Dokument christlich geprägter Kultur und vermittelt auf seine tiefe Weise die Botschaft des Leidens, Sterbens und Auferstehens Jesu Christi. Aber es ist eine für mich durchaus nachvollziehbare Kritik an einem Christentum, das nur noch Dekoration oder schmückendes Beiwerk bürgerlicher Lebenswelt ist. Wenn das Kreuz an öffentlichen Orten in diesem Sinn Zierrat ist, dann fehlt ihm jede Präge- und Überzeugungskraft – und dann brauchen wir uns auch nicht mehr für seinen Verbleib an der Wand zu engagieren. Die nächste Modewelle wird dann anderes, Zeitgemäßerer nahelegen. Lassen Sie es mich einmal sehr zugespitzt sagen: Jesus Christus ist nicht Mensch geworden, hat nicht gelebt, ist nicht gekreuzigt und begraben worden, nicht auferstanden von den Toten, damit sein Kreuz dann im 21. Jahrhundert nur Erinnerungsstück

---

<sup>21</sup> Schnädelbach 2008, 14.

an einst bessere, d.h. selbstverständlicher christliche Zeiten ist, auch nicht, um uns Material für unseren Kulturgenuß zu bieten, sondern es ist genau anders herum: Nur wenn uns die Botschaft des Kreuzes ein Herzensanliegen ist, wenn wir der Überzeugung sind, dass Jesu Leben, Sterben und seine Auferstehung die Geschichte der Welt und jedes einzelnen Menschen so entscheidend geprägt und verändert haben, dass wir das auch in einer säkularisierten Welt und Gesellschaft, auch als kleiner werdende Schar von Christen grundsätzlich bezeugen wollen, dann ist unser Engagement für das Kreuz in der Öffentlichkeit glaubwürdig und tragfähig. Das wiederum hat dann auch Auswirkungen auf und Relevanz für unsere Kultur, für alles eben, das unser Leben als Individuen und als Gesellschaft ausmacht.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einen weiteren Aspekt ergänzen: Neben der Betonung des kulturellen Werts wird als Argument auch immer wieder der besondere pädagogische Wert des Kreuzes in Klassenzimmern hervorgehoben. Dieses Argument verkürzt m.E: die Botschaft vom Kreuz ganz entscheidend: Wenn das Kreuz deswegen hängen bleiben soll, weil es einen erzieherischen Wert hat, dann funktionalisieren wir es und machen uns seine Botschaft handhabbar, wir formen sie uns so zurecht, dass sie dem von uns gesetzten pädagogischen Zweck passend erscheint. Die Torheit des Kreuzes, das Kreuz als Stein des Anstoßes – all das hat dann hier keinen Platz mehr. Aber auch hier sei die Frage erlaubt: Ist Jesus Christus den grausamen Kreuzestod gestorben, hat er uns erlöst aus unserer Schuldverstrickung, damit wir Kinder zu fleißigen, klugen, gebildeten und selbständigen Menschen erziehen? So simpel und so einfach ist der Zusammenhang nicht. Das Kreuz ist kein pädagogisches Instrument - nur allzu oft ist damit in der Vergangenheit Unheil angerichtet worden!

Wie aber sieht dann der Zusammenhang aus?

## **6. Theologisch verantwortet und gesellschaftlich unverzichtbar - Rolle und Botschaft des Kreuzes in der Öffentlichkeit**

Das Kreuz verweist auf eine Wirklichkeit jenseits des Sichtbaren, des gesetzlich Festgelegten, des von Menschen Machbaren und Erreichbaren, es verweist auf das Unverfügbare, auf die Transzendenz. Strukturell verankert ist dieses Verwiesen-Sein des Staates auf Religion und Kirche bereits dort, wo der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat wie etwa die Bundesrepublik Deutschland sich gemäß dem Grundgesetz „bekennt“ zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1, Abs. 2 GG). D.h. auch der *weltanschaulich neutrale* Staat ist *nicht wertneutral*, er hat seine Wurzeln in einer sinnstiftenden, einheits- und systembildenden Wertordnung. Der tiefste Geltungsgrund dieser so staatlichem Einfluss entzogenen, elementaren Wertungen „übersteigt ... (damit letztlich auch) die Grenzen innerweltlichen, menschlich beeinflussbaren Wirkens und verweist ... in diesem unverfügbaren Ursprung der Grundwerte auch des staatlichen Lebens auf den Bereich der Transzendenz.“<sup>22</sup> Dass diese zunächst rein formale Bestimmung sehr unterschiedliche Deutungen dessen zulässt, was Transzendenz meint, liegt auf der Hand; dass die konkrete Ausprägung im Kontext unserer abendländischen Geistesgeschichte im We-

---

<sup>22</sup> Kirchhof 1994, 653.

sentlichen durch das Christentum erfolgte (und erfolgt), ist aber ebenso naheliegend. Dabei bleibt zu bedenken, dass eben die Menschenwürde, die im Grundgesetz als oberster Wert deklariert ist, und die zu ihrer Verwirklichung unabdingbaren Grundwerte der Freiheit, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit trotz aller Irritationen und Probleme im Kontext der geschichtlichen Entwicklung letztlich zutiefst mit der Anthropologie des Christentums verbunden sind. Wengleich die Idee der Menschenwürde und der daraus resultierenden Menschenrechte nicht als ausschließliches und auf direktem Weg entstandenes Produkt des christlichen Glaubens bezeichnet werden können, so sind sie dennoch in keiner Weise denkbar und auch nicht realisierbar ohne das christliche Menschenbild, ohne dessen Idee der Gottebenbildlichkeit und Geschöpflichkeit, ohne entsprechende Impulse aus dem Gebot der Gottes- und Nächstenliebe.

Wenn nun, um ein mittlerweile nahezu klassisch gewordenes Wort von Ernst-Wolfgang Böckenförde aufzunehmen, der *„freiheitliche, säkularisierte Staat ... von Voraussetzungen (lebt), die er nicht selbst garantieren kann“*<sup>23</sup>, wenn er also die philosophisch-theologische Begründung für diese Menschenrechte und die daraus folgende Politik infolge der oben skizzierten Prinzipien der Religionsfreiheit und der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht selber leisten kann, so bedarf der freiheitliche, pluralistische Staat mithin notwendig der an anderer Stelle grundgelegten und geprägten Moralität der Bürger und der (Zivil-)Gesellschaft. Hier sind Politik, Staat und Gesellschaft also notwendig auch auf das Christentum und auf die Kirchen verwiesen.

Wenn im Blick auf die gegenwärtige Situation der Gesellschaft zunehmend erkannt und beklagt wird, dass die moralischen Ressourcen, das Ethos - in der Terminologie Tocquevilles: die „Gewohnheiten des Herzens“ - von dieser Gesellschaft nicht mehr reproduziert, sondern nur noch verbraucht werden, dann legt sich auch aus dieser Perspektive noch einmal verstärkt die notwendige Verwiesenheit der Politik, des demokratischen Gemeinwesens auf die kultur- und zivilisationschaffende Dimension der Religion, des christlichen Glaubens, nahe - kann doch der Staat in seinen institutionell noch stark christlich geprägten Strukturen „auf Dauer nicht bestehen, wenn die Bürger nicht Redlichkeit in das Rechtsleben, Rechtschaffenheit in das Erwerbsleben, Bindungsfähigkeit in das Familienleben und letztlich eine Verantwortlichkeit jenseits von Politik und Wirtschaftsleben mitbringen.“<sup>24</sup> Der Nutzen des Gemeinwohls ist mithin das entscheidende hermeneutische Prinzip, aus dem heraus die Förderung der (christlichen) Religionsausübung durch den doch weltanschaulich neutralen Staat zu verstehen ist. Isensee spitzt es folgendermaßen zu: „Der Verfassungsstaat, der die Menschen nur als *Bürger* in Pflicht nehmen kann, zieht Nutzen aus dem Einsatz, den sie, ihm unverfügbar, als *Christen* erbringen.“<sup>25</sup> Während also die Basis seines Handelns nur die Gleichheit der Rechte und Pflichten sein kann, zehrt er von den supererogatorischen Momenten, von dem, was die Christen über das geforderte Mindestmaß hinaus an Momenten sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe einbringen. Spezifisch theologisch lässt sich das Kreuz als Höhepunkt, Konsequenz und Zusammenfassung des Lebens und der Verkündigung Jesu bezeichnen: Bedingungslos und vorleistungsfrei, ohne an menschlichen Qualitäten oder Leistungen Maß zu

<sup>23</sup> Böckenförde 1976, 60.

<sup>24</sup> Kirchhof 1994, 652.

<sup>25</sup> Isensee 1991, 111.

nehmen, schenkt Gott jedem Menschen seine unendliche Liebe, die auch dieses irdische Dasein überdauert. Er will das heil und das ewige Leben eines jeden und aller Menschen. Das Kreuz hält die Botschaft von der Erlösung, von der Versöhnung wach.

Das Kreuz, wo auch immer es im privaten oder öffentlichen Leben anzutreffen ist, hat dann seine tragende Bedeutung, wenn es verstanden wird als Ausdruck des Menschen für ein grundlegendes, auf Gott vertrauendes Lebensgefühl, als Antwort auf seine Liebe zu uns Menschen, sicher aber auch dann schon, wenn als Ausdruck einer Sehnsucht nach diesem Lebensgefühl verstanden wird. So hält das Kreuz vielleicht in manchen Situationen die Erinnerung daran wach, dass es einen Himmel über uns gibt, der nicht dauernd verschlossen ist. Oder, spezifischer christlich-theologisch: Das Kreuz verweist mithin auf den Urgrund unseres Seins, christlich gesprochen: auf unsere Schöpfung und Erlösung.

Auf diesem Geschaffen- und Erlöst sein basiert zutiefst Würde und Wert des Menschen, das ist das Fundament allen Bemühens um Humanität in der Gesellschaft, um die Gestaltung unserer Gesellschaftsordnung unter dem Gesichtspunkt menschlicher Würde und Freiheit. Das Kreuz im Klassenraum soll somit sicher nicht eine Verstärkung der Strenge des Lehrers sein, soll gerade nicht den erhobenen Zeigefinger darstellen eines Gottes, der sowieso alles sieht und am Ende buchhalterisch abrechnet, sondern vielmehr soll es immer wieder den Blick auch auf das lenken, was jenseits alles Lehr- und Lernbaren der Grundstein unseres Lebens ist. Damit werden nicht die oben genannten Ziele und Kompetenzen, die schulischer Unterricht vermitteln soll wie Erkenntnis und Kritikfähigkeit, Fleiß und Selbständigkeit u.v.m. aufgehoben oder auch nur für unwichtig erklärt, aber sie werden einbezogen in eine umfassendere Perspektive.

## **7. Das Kreuz und die anderen Religionen**

Wollen wir einerseits das Kreuz nicht aus der Öffentlichkeit verbannt sehen, so gilt andererseits, dass es der Botschaft vom Kreuz nicht gerecht wird, wenn die die anderen Religionen mit ihrer Symbolik und ihren religiösen Öffentlichkeitsmerkmalen zur Durchsetzung unseres Kreuzes an der Wand strikt aus der Öffentlichkeit verbannen wollen: Denn gerade die katholische, allumfassende Botschaft in ihrem spezifischen Gepräge ist es, die hier nicht mit Zwangsmitteln oder rechtlichen Mitteln ihren Alleinanspruch durchsetzen muss, sondern vielmehr aufgrund ihres Universalismus anderes integrieren kann in eine entsprechend christliche Kultur. Das spezifisch Christliche ist gerade nichts exklusiv Christliches, sondern ist die tiefe Gewissheit, dass alle Menschen, nicht nur die Christen, Ebenbild und Geschöpf Gottes sind, das es gerade diese Orientierung an der allen Menschen gemeinsamen und gleichen Würde ist, die Christen motiviert zum Einsatz für eine Welt, in der die Botschaft des Kreuzes ankommt und wirken kann.

## **8. Das Kreuz ohne Arme – Christus hat keine Hände, nur unsere Hände**

Lassen Sie mich abschließend als Sozialethikerin noch einen für mich sehr zentralen Verweis anfügen: Paulus hat nachdrücklich deutlich gemacht, dass nicht wir mit unterschiedlichen Weisheits- und Wissenschaftstheorien uns das Kreuz verständlich, rational nachvollziehbar machen, nicht *wir* bekommen das Wort vom Kreuz in den Griff. Mit solchen Versuchen wird es vielmehr immer wieder

neu um seine Kraft gebracht wird. Es ist gerade umgekehrt: Wenn wir uns für die Torheit des Kreuzes entscheiden, dann lassen wir uns vom Gekreuzigten in den Dienst nehmen. Und letztlich nur durch diesen Dienst wird unser Engagement für das Kreuz in der Öffentlichkeit auch glaubwürdig, sonst ernten die Christen – und dann leicht mit Recht – den Vorwurf eines hohlen und leeren Geredes.

Für mich wird das äußerst beeindruckend und zugleich offenkundig dargestellt in dem berühmt gewordenen Kreuz in der Münsteraner Ludgeri-Kirche, bei dem nach den Zerstörungen des 2. Weltkrieges der Corpus erhalten blieb, aber die Hände fehlten. Sie wurden nicht restauriert, sondern an deren Stelle stehen heute auf dem Querbalken des Kreuzes die Worte: Ich habe keine anderen Hände als die euren. (Abb. 2) Die, die sich für das Wort vom Kreuz entschieden haben, gehören untrennbar zum Gekreuzigten, sind mit hineingenommen in das Heilsgeheimnis des Kreuzes. Die von Gott erfahrene Liebe, die sich grenzenlos verströmt, drängt danach, diese Liebe auch weiterzugeben. Alles, was wir aus Liebe tun, ist darum zutiefst auch Ausdruck unseres Glaubens, ist darum Bekenntnis zum Gekreuzigten. Wir bezeugen die Botschaft vom Kreuz auch mit den Händen! Unser Tun in der Welt, unsere Sorge um die Mitmenschen, um die Gesellschaft, unser Einsatz für ein Mehr an Gerechtigkeit in dieser Welt, unser Engagement für die Armen und Schwachen, für die an den Rand Gedrängten, für die, um die sich sonst keiner mehr kümmert, das ist unser – manchmal stummes, oftmals auch stümperhaftes und gestammeltes – Glaubensbekenntnis. Und auch und gerade in diesem Tun kann die Torheit des Kreuzes aufleuchten: Gerade dadurch wird auch offenkundig, dass dieser Dienst untrennbar mit dem Kreuz verbunden ist, und darum auch nicht einfach zu ersetzen ist durch den anderer humanitärer Dienstleister. Dieses unser Tun geschieht nicht verzweckt, nicht um damit ein anderes Ziel zu erreichen, sondern ist die Konsequenz der vorausgehenden, bis in den Tod am Kreuz gehenden Liebe Gottes.

### **9. Fazit: Gesellschaftlich unverzichtbar, theologisch verantwortet und persönlich bezeugt – das Kreuz in der Öffentlichkeit**

Im Durchgang durch die Überlegungen wurde deutlich, dass das Kreuz in der Gesellschaft zwar immer wieder viel diskutiert, für überflüssig oder gar für schädlich erkannt wurde, dass es aber trotzdem aus dieser Öffentlichkeit nicht ganz zu verbannen ist und auch nicht verbannt werden soll. Wichtige Grundlage aller Überlegungen ist die Frage nach unserer grundgesetzlichen Ordnung, für die aber festgehalten werden kann: Weder die weltanschauliche Neutralität des Staates noch das Rechte auf Religionsfreiheit enthalten eine eindeutige klärende Aussage dazu, ob religiöse Symbole in die Öffentlichkeit gehören oder nicht. Der Rechtswissenschaftler Christian Hillgruber formuliert darum zu Recht: „ Die Entscheidung über Ein- oder Ausschluss religiöser Symbole in der Staatsorganisation ist damit demokratisch frei.“<sup>26</sup> Wenn das so ist, dann ist es Aufgabe der Gesellschaft, im Blick auf unser Anliegen, dass Kreuz in der Öffentlichkeit bleibt, seine Bedeutung in der Gesellschaft präsent zu machen bzw. zu halten. Wir haben gesehen, dass es gesellschaftlich unverzichtbar ist, es eröffnet und erinnert an Dimensionen, die unser menschliches Schaffen und

---

<sup>26</sup> Hillgruber 2011, 8.

unsere Realität übersteigen. Theologisch gilt das Kreuz als Symbol für die darin entfaltete Kraft des Gottes, der die Menschen unendlich liebt, liebt bis zum Tod am Kreuz, und der möchte, dass diese Liebe in der Welt zu allen Zeiten weiterlebt. Das ist der theologische Urgrund christlicher Existenz. Aus dieser Botschaft vom Kreuz resultiert nicht etwas exklusiv Christliches, das andere Religionen ausschließt, was sonst keiner verstehen oder auch leben würde, sondern es geht immer um ein zutiefst christlich gegründetes Mehr an Humanität, an Schutz des Menschen, seines Lebens, seiner Würde und seiner Freiheit als Grundlage unserer gesellschaftlichen Ordnung und Zivilisation. Schließlich ist auch schon viel gewonnen, wenn es gerade gegenwärtig gelingt, in aller Geschäftigkeit des Alltags den Blick auf den Himmel, auch in manchmal nebligen Zeiten, offen zu halten.



Abb. 1: Rom, Palatin, Ritzzeichnung eines heidnischen Spottkreuzes, ca. 200 n. Chr.

Abb 2.: Münster, Ludgerikirche, beschädigter Korpus auf nachträglich ergänztem Kreuz

## Literaturverzeichnis

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1976): Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt.

Habermas, Jürgen (2005): Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates? In: Habermas, Jürgen; Ratzinger, Joseph (Hg.): Dialektik der Säkularisierung. Über Vernunft und Religion. Freiburg: Herder-Verlag, S. 15–37.

Hillgruber, Christian (2011): Die Herrschaft der Mehrheit und der Schutz der Minderheit Die Grenzen individueller Religionsfreiheit in der Demokratie. Köln (Kirche und Gesellschaft, hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, 377).

Isensee, Josef (1991): Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche. In: Marré, Heiner; Stüting, Johannes (Hg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Bd. 25). Münster: Aschendorff, S. 104–146.

Kamann, Matthias (2011): Die Kreuze können hängen bleiben, Welt online [http://www.welt.de/print/die\\_welt/politik/article12883789/Die-Kreuze-koennen-haengen-bleiben.html](http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article12883789/Die-Kreuze-koennen-haengen-bleiben.html) , zuletzt geprüft am 5.11.2011.

Kirchhof, Paul (1994): Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. In: Handbuch des Staatskirchenrechts, S. 651–687.

Kriele, Martin (2010): Ein Menschenrecht auf Säkularisierung? In: FAZ, 26. Februar 2010.

Lehmann, Karl (1993): Die Funktion von Glaube und Kirche angesichts der Sinnproblematik in Gesellschaft und Staat heute. In: Lehmann, Karl (Hg.): Glaube bezeugen, Gesellschaft gestalten. Reflexionen und Positionen. Freiburg, S. 15–39.

Rauscher, Anton (1997): Die gesellschaftliche Dimension der Religionsfreiheit. In: Rauscher, Anton (Hg.): Gesellschaft ohne Grundkonsens? Köln: Bachem (Mönchengladbacher Gespräche, S. 59–80.

Schnädelbach, Herbert (2008): Der fromme Atheist. In: Striet, Magnus (Hg.): Wiederkehr des Atheismus. Fluch oder Segen für die Theologie? Freiburg, Br: Herder (Theologie kontrovers), S. 11–19.

Waldhoff, Christian (2011): Das Kreuz als Rechtsproblem (unveröffentlichtes Manuskript, Veröffentlichung vorbereitet). Unveröffentlichtes Manuskript, 2011.